

Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Michael in Eltville-Rauenthal

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden
– nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Erem., vertreten durch den Verwaltungsrat
der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates
– nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Rauenthal eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 70 Kinder in drei Gruppen. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

§ 2

Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

den die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
 - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
 - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,
1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.
 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

§ 3

Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

§ 4

Eltembeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

- a) **Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.**
- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

§ 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
 - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
 - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
 - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
 - Rücklagen.
- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

4) Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

§ 7

Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 8

Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

- 2) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein

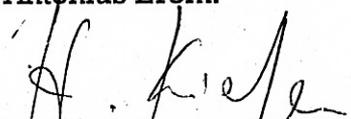

 (Patrick Kunkel) Bürgermeister

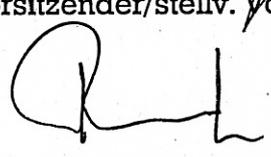

 (Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat



Eltville am Rhein, den 30.07.09

Verwaltungsrat der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius Erem.

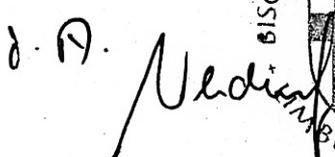

 Vorsitzender/stellv. Vorsitzender


 Mitglied des Verwaltungsrates



Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt
Limburg, den 01.02.2010.....

nr: 62020/09/01/2. FK


 BISCHÖFliches ORDINARIAT
 LIMBURG • LAHN



5XXX10 Eltville

- Betriebskostenabrechnung 200X - / Planungsrechnung 200X

1. ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGE		EURO
Gesamtkosten ohne Verwaltungskosten und Fachberatung:		
Bestandteil der Gesamtkosten sind alle lt. Finanzierungsvertrag vereinbarten Personalkosten und Sachkosten inklusive der Rücklagenzuführung aus Allg. Trägerentlastung sowie Personal- und Sachkosten, die aus Landesmitteln finanziert werden.		467.689,92
abzügl.		
./.	§ 6 (1) Allg. Trägerentlastung	16.000,00
./.	§ 6 (2) Zusätzl. Trägerentlastung	15.340,00
./.	§ 6 (3) Ausländerförderung	10.230,00
./.	§ 6 (4) LM Integration + sonst. Zuschüsse Integration	57.170,72
./.	LM Bambini U-3 Kinder	0,00
./.	Zinsen	2.839,82
./.	Essengeld	20.194,00
./.	Erstattungen	32,81
./.	sonstige Einnahmen	1.390,18
./.	sonstige Einnahmen / Zuschüsse AO-Maßnahme	0,00
./.	Entnahme Rücklagen	3.067,76
+	Fachberatung (z.Zt. 600,00 € je Gruppe)	2.400,00
Zwischensumme (Maßgeblich zur Ermittlung des Trägeranteiles)		339.024,63
zuzügl.		
+	3,5 % Verwaltungskosten	11.865,86
BERECHNUNGSGRUNDLAGE		350.890,49

2. ERMITTLUNG DER KOSTENANTEILE TRÄGER / ELTERN / KOMMUNE		EURO
a) Trägeranteil		
15 % der Zwischensumme		50.853,69
Trägeranteil		50.853,69
b) Elternbeiträge		94.778,50
Zuschüsse Bambini "letztes Kindergartenjahr"		26.775,00
c) Kommune		
Berechnungsgrundlage abzügl. 15 % Trägeranteil und Elternbeiträge		178.483,30
abzügl. Vorauszahlung Kommune 200X		169.270,52
Betriebskostenabrechnung Kommune 200X Nachfinanzierung		9.212,78
Summe a - c		350.890,49

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Dezernat
Kinder, Jugend und Familie

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Bürgermeister
Herrn Patrick Kunkel
Postfach 1454
65334 Eltville am Rhein

Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau			
Abteilung Controlling			
26. NOV. 2009			
FC	FCK	<input checked="" type="checkbox"/> RCF	
FCB (1)	FCB (2)		
Bearbeiter:			

Referat
Kindertagesstätten
Geschäftsführer
Dipl.-Theol. Ralf M.W. Stammberger M.A.
Aktenzeichen
223AH/09/08/2 – st/lp
Limburg/Lahn
24. November 2009

Verträge zur Finanzierung der Kath. Kindertagesstätten in Eltville

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kunkel,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben von 14.10.2009. Dieses trägt meines Erachtens zur Klärung der Situation bei.

In dem beigefügten Abrechnungsbeispiel ist bei den Gesamtkosten vermerkt, dass hier die Rücklagenzuführung aus Allg. Trägerentlastung sowie Personal- und Sachkosten, die aus Landesmitteln finanziert werden, bei den Gesamtkosten berücksichtigt sind. Entsprechend müssen diese Mittel nach § 6 (1) Allg. Trägerentlastung zunächst wieder abgezogen werden, um auf dieser Grundlage dann die zur Ermittlung des Trägeranteiles maßgeblichen Betriebskosten zu ermitteln.

Da die nach § 6 (1) getätigten Aufwendungen bzw. Rücklagenzuführungen zunächst bei den Gesamtkosten berücksichtigt werden und dann im nächsten Schritt wieder abgezogen werden, führt dies faktisch dazu, dass diese für die Betriebskostenabrechnung neutral sind.

Sofern wir hierüber Einvernehmen haben, scheint mir dies zur Klärung der Sachlage ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Stammberger

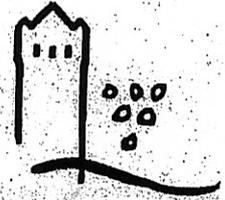
Kopie:

FS

FCK Frau Martin

3.1.6.4.

Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau		
Abteilung Controlling		
29. DEZ. 2009		
FC	FK	VCE
FCB (1)	FCB (2)	
Bearbeiter: ELTVILLE AM RHEIN		



Magistrat der Stadt Eltville am Rhein Postfach 14 54 65334 Eltville am Rhein

Bischöfliches Ordinariat
 Referat Kindertagesstätten
 Herrn Ralf Stammberger
 Postfach 1355
 65533 Limburg

Bischöfl. Ordinariat	
Eing.	28. Dez. 2009
AZ	2009/09/08/13
Bereich	FEK/KE
Verfügung	

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Ihr Zeichen 228AH/09/08/2-st/1p
 Aktenzeichen I/6

Ihr Schreiben vom 24. November 2009
 Datum 23. Dezember 2009

DER MAGISTRAT

Am 1:
 Haupt- und Finanzverwaltung
 Sachgebiet Jugend, Sport, Vereine
 und Kindertagesstätten

HAUSADRESSE:
 Gutenbergstraße 13
 65343 Eltville am Rhein

INTERNET:
 www.eltville.de

SACHBEARBEITER:
 Thomas Lörcher

E-MAIL:
 thomas.loercher@eltville.de

TELEFON:
 Durchwahl: 06123 697-415
 Zentrale: 06123 697-0

TELEFAX:
 06123 69799415
 Rathaus: 06123 697-199

ÖFFNUNGSZEITEN:
 Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
 Mo + Do 13.00 - 18.00 Uhr
 oder nach vorheriger Vereinbarung

Verträge zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätten in Eltville am Rhein

Sehr geehrter Stammberger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2009. Wir erklären uns hiermit mit der dort beschriebenen Regelung einverstanden. Diese sorgt unserer Ansicht nach für eine größere Transparenz hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätten in Eltville am Rhein.

Wir gehen davon aus, dass damit der Genehmigung der Verträge durch das Bischöfliche Ordinariat nichts mehr im Wege steht, und bitten Sie, uns die für unsere Unterlagen bestimmte Ausfertigung baldmöglichst zukommen zu lassen.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage und ein Gutes Neues Jahr und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

Patrick Kunkel
 Bürgermeister



BANKVERBINDUNGEN
 DER STADTKASSE ELTVILLE:

Dresdner Bank AG Eltville
 BLZ 510 800 60 / 803 480 00

Nassauische Sparkasse Eltville
 BLZ 510 500 15 / 461 000 029

Postgirokonto Frankfurt / M.
 BLZ 500 100 60 / 13 41 - 602

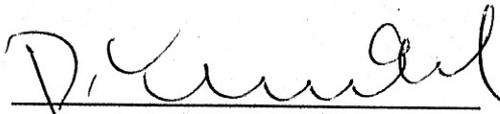
Rheingauer Volksbank Geisenheim
 BLZ 510 915 00 / 40 230 009

Bestätigung

Gemäß § 71 HGO bestätigen wir die Gültigkeit dieses Vertrages.

Eltville am Rhein, den...**03. MAI**... 2010.....

Der Magistrat der Stadt Eltville



Patrick Kunkel, Bürgermeister



Dr. Clemens Mödden, Erster Stadtrat

